

5298/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5627/J - NR/1999 betreffend großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre, die die Abgeordneten Dr. HAIDER und Kollegen am 20. Januar 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Wie schon der Bundesminister für Finanzen in seiner Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4953/J - NR/1998 vom 7. Oktober 1998 ausgeführt hat, ist im öffentlichen Dienst die Besoldung bzw. Entlohnung der Bediensteten durch Gesetze geregelt: Da den auf Dienststellenebene eingerichteten Personalvertretungsorganen keine Einflussnahme auf Gehalts- und Entlohnungsfragen möglich ist, wird dieser Einfluss von den ressortübergreifend tätig werdenden Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ausgeübt. Dieser notwendige Interessensausgleich zwischen dem öffentlichen Dienstgeber und der Dienstnehmerversetzung setzt die Unabhängigkeit ihrer Funktionäre vom Dienstgeber und damit deren Freistellung vom Dienst voraus, um jederzeit und ohne zeitliche oder sonstige Beschränkung durch den Dienstgeber die Interessen der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber vertreten zu können.

Die Freistellung der in der überbetrieblichen Berufsvertretung des öffentlichen Dienstes tätigen Funktionäre der Gewerkschaft öffentlicher Dienst ist daher nach meiner Ansicht in dem vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 19. März 1968 beschlossenen Umfang gerechtfertigt.

**Zu Frage 2:**

Unter Bedachtnahme auf die äußerst geringe Zahl der Freistellungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr muss die Bekanntgabe des Personalaufwands im Hinblick auf den Datenschutz unterbleiben.

**Zu Frage 3:**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**Zu Frage 4:**

In Anbetracht der rund 20.000 Bundesbediensteten, die auf zahlreiche Berufsgruppen entfallen und von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst vertreten und betreut werden, wird die derzeitige Dienstfreistellungsregelung für Gewerkschaftsfunktionäre vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als gerechtfertigt angesehen. Im Vergleich zu den entsprechenden Freistellungsregelungen der Arbeitsverfassung in Konzernen, in denen eine Konzernvertretung der Arbeitnehmer eingerichtet ist, ist die Zahl der Dienstfreistellungsregelungen als sehr gering zu bezeichnen. Es besteht daher keine Absicht, die Dienstfreistellungsregelungen für Gewerkschaftsfunktionäre einzuschränken.

**Zu Frage 5:**

Im Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung sind aufgrund der Regelung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der einschlägigen Verordnungen sechs Bedienstete zur Gänze und sieben Bedienstete teilweise dienstfreigestellt, im Verwaltungsbereich Verkehr und Telekom ist eine Dienstnehmerin zur Gänze vom Dienst freigestellt.

**Zu Frage 6:**

Bei Umrechnung der teilweisen Dienstfreistellungen ergeben sich für den Ressortbereich insgesamt zehn gänzliche Dienstfreistellungen.

**Zu Frage 7:**

Die Personalvertretungsaufsichtskommission hat in ihrer am Sinn des PVG orientierten Entscheidung vom 17. Jänner 1985, A36/84, die Rechtsauffassung vertreten, dass Teilfreistellungen von Personalvertretern zulässig sind. Diese Ansicht wird im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr geteilt.

**Zu Frage 8:**

Der Personalaufwand für die aufgrund des PVG im Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung zur Gänze dienstfreigestellten Personalvertreter betrug im Jahr 1998 S 3.757.047,80. Da im Verwaltungsbereich Verkehr und Telekom lediglich eine Bedienstete dienstfreigestellt ist, kann der Personalaufwand aus Gründen des Datenschutzes nicht bekanntgegeben werden.

**Zu Frage 9:**

Der Personalaufwand für die teilweise dienstfreigestellten Personalvertreter, der auf den Anteil der Dienstfreistellungen der Grunddienstzeit entfällt, betrug im Jahre 1998 S 2.299.906,60.

**Zu Frage 10:**

Um den finanziellen Aufwand für Reisekosten in Personalvertretungsangelegenheiten gemäß § 29 Absatz 2 PVG zu ermitteln, wäre die Durchsicht aller Reiserechnungen seit 1990 erforderlich. Die diesbezüglichen Daten liegen nicht mehr vollständig vor. Die Überprüfung der Daten von über 200 Personalvertretern (abgesehen vom Personalwechsel bei den Funktionären) über einen Zeitraum von neun Jahren würden einen enormen, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen.

**Zu Frage 11:**

Beim finanziellen Aufwand gemäß § 29 Absatz 1 PVG ist zu entscheiden, ob es sich um Dienststellenausschüsse oder Zentralauschüsse handelt. Bei Dienststellenausschüssen lässt sich der Aufwand nicht individualisieren, da in der Regel nur eine Mitbenützung der Räumlichkeiten vorliegt. Der sonstige Material- und Betriebskostenaufwand ist vergleichsweise geringfügig, gleichzeitig aber nicht eindeutig zuordenbar.

Bei den Zentralauschüssen wurde der Mietenaufwand, die Betriebskosten und der Materialaufwand ermittelt. Er betrug:

1990: S 648.000,--  
1991: S 673.500,--  
1992: S 917.100,--  
1993: S 857.300,--  
1994: S 905.400,--  
1995: S 979.900,--  
1996: S 1.081.000,--  
1997: S 1.006.800,--  
1998: S 1.024.700,--

**Zu Frage 12:**

Von einer „enormen Höhe des finanziellen Aufwandes, der für die freigestellten Gewerkschaftsfunktionäre und Personalvertreter zu leisten ist“, kann angesichts der hohen Zahl der zu betreuenden Bediensteten und der Vielfältigkeit der zu erfüllenden Aufgaben keine Rede sein. Die Personalvertretung und die gewerkschaftliche Vertretung stellen eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung und gleichzeitig eine unverzichtbare demokratische Einrichtung dar.